



OTIF/RID/CE/GTP/2016/7

27. September 2016

Original: Englisch

RID: 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Prag, 22. bis 24. November 2016)

Thema: Genauere Formulierung des Absatzes 5.4.1.1.1 j) RID

Antrag der Tschechischen Republik

Einführung

1. Die Erfahrung zeigt, dass der zweite Satz des Absatzes 5.4.1.1.1 j) RID von den Beförderungsunternehmen nicht einheitlich verstanden wird und die Kennzeichnung von Wagen mit orangefarbenen Tafeln in Abhängigkeit von der Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr in den Beförderungspapieren von den verschiedenen Eisenbahngesellschaften unterschiedlich gesehen wird.
2. Um diese unterschiedlichen Ansichten zu vereinheitlichen, hält die Tschechische Republik es für wünschenswert, diese Vorschrift so zu ändern, dass ein klares Verständnis des Zusammenhangs zwischen den Vorschriften des Unterabschnitts 5.3.2.1 und des Absatzes 5.4.1.1.1 j) und des richtigen Verfahrens erzielt wird, das von den bei der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten bei der Kennzeichnung bzw. Nicht-Kennzeichnung von Wagen mit orangefarbenen Tafeln in Bezug auf die Angabe bzw. Nicht-Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr in den Beförderungspapieren zu befolgen ist.
3. Damit die Beteiligten ihre Pflichten erfüllen und die zuständigen staatlichen Behörden Kontrollen durchführen können, ist eine genaue Auslegung der Vorschriften des RID erforderlich.

Antrag

4. Der Absatz 5.4.1.1.1 j) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck dargestellt):

"j) wenn eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben ist, die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, die der UN-Nummer voranzustellen ist. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr ist auch anzugeben, wenn Wagen, die eine

geschlossene Ladung Versandstücke mit ein und demselben Gut enthalten, mit einer Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 versehen sind. **Wenn der Wagen nicht in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.2.1 gekennzeichnet ist, darf die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr nicht angegeben werden.**"

5. Der vorletzte Unterabsatz des Absatzes 5.4.1.1.1 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck dargestellt):

"Wenn eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben **oder angebracht** ist, müssen a), b), c), d) und j) in der Reihenfolge j), a), b), c), d) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im RID vorgesehenen angegeben werden."

Erläuterung

6. Der Antrag wird durch das UIC-Merkblatt UIC 471-3 unterstützt, wo in Punkt 5.1 angegeben ist:

"Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, prüft,

5.1 – ob das Gut nach dem RID [...] zugelassen ist.

Zu diesem Zweck sind die Angaben im Beförderungspapier mit den Angaben im Verzeichnis der gefährlichen Güter (siehe RID, Kapitel 3.2 Tabelle A) [...] zu vergleichen und zwar:

- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, wenn gemäß Unterabschnitt 5.3.2.1 RID/ADR oder Absatz 5.4.1.1.9 RID eine orangefarbene Tafel angebracht ist; [...]"

Beispiel 1

Anbringung von orangefarbenen Tafeln am Wagen



X423
1402

Angabe im Beförderungspapier

"X423 UN 1402 CALCIUMCARBID 4.3 I".

Beispiel 2

Keine Anbringung von orangefarbenen Tafeln am Wagen



Angabe im Beförderungspapier

"UN 1402 CALCIUMCARBID 4.3 I".
